

100 Kommunen für den Klimaschutz
Regionalforum Nordhessen
Radko-Stöckl-Schule, 13.07.2016
Meldungen

Kurzinformation:

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen

Falk v. Klopotek
hessenENERGIE GmbH

Gliederung

- ❖ Die Richtlinie – Allgemeines und Aufbau
- ❖ Die Richtlinie – Teil II - Förderbereiche
 1. Klimaschutzmaßnahmen (KS)
 2. Klimaanpassungsmaßnahmen (KA)
 3. Pilot- und Demonstrationsvorhaben (P&D)
 4. Kommunale Informationsinitiativen
 5. Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen von Kommunen in direkter Nachbarschaft zu Windenergieanlagen (WEA)
- ❖ Die Richtlinie – Teil III Allg. Förderbestimmungen; weitere Informationen, Kontakte, Förderanträge etc.
- ❖ Kurzinfo zur hessenENERGIE GmbH

Die Richtlinie: Allgemeines

- ❖ Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen
Nr. 51/2015, S. 1335 - 1340
- ❖ Ziel des kommunalen Förderangebotes:
 - ✓ Reduzierung der Treibhausgasemissionen (KS)
 - ✓ Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (KA)
- ❖ Antragsberechtigung (Einzelbestimmungen beachten):
Hessische Gemeinden, Städte, Landkreise sowie deren Zusammenschlüsse, Zweckverbände, kommunale Unternehmen

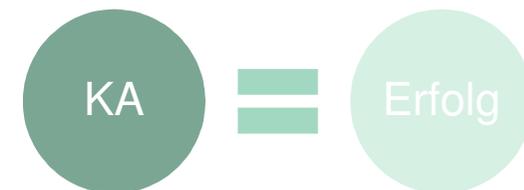
Die Richtlinie: Aufbau

- ❖ Teil I: Richtlinienübersicht
(Ziele, Adressaten, Inhalte, Fördergebiet etc.)
- ❖ Teil II: Einzelbestimmungen zur Förderung
(Fördervorhaben, Antragsberechtigung, Art und Umfang sowie Höhe der Förderung)
- ❖ Teil III: Allgemeine Förderbestimmungen
(Fördergrundlage, Rechtsanspruch, Schwerpunktbildung, Antragsformalien, Hinweise zum Vergabe- und Beihilferecht, etc.)

Die Richtlinie: Teil II; Förderbereiche

1. Investive Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen)
2. (Investive) Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassung)
3. Pilot – und Demonstrationsvorhaben zu 1. oder 2.
4. Kommunale Informations- und Qualifikationsinitiativen, Beteiligung an Wettbewerben der EU oder des Bundes
5. Klimaschutz- oder Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen in direkter Nachbarschaft bzw. Nähe zu Windenergieanlagen

Besonderheit “Maßnahmenpakete“ (in den Förderbereichen 1 & 2)



❖ Empfehlung: Kostenfreie **Vorfeldberatung** durch die hessenEnergie GmbH zur Abklärung von Fragen

Die Richtlinie: Teil II.1 Klimaschutzmaßnahmen (KS)

- ❖ Das Fördervorhaben ist ein **Investitionsvorhaben**
- ❖ Überschreitung Energiebedarfs-/ Umweltgrenzwerte (mit Zielvorgaben über den gesetzlich geforderten Standard hinaus)
- ❖ Voraussetzung: Projekt ist z.B. Bestandteil eines bis zu 5 Jahre alten komm. Klimaschutzkonzeptes, Klimateilschutzkonzeptes oder Aktionsplans im Rahmen des Projekts “100 Kommunen für den Klimaschutz“ oder Ergebnis einer Effizienzanalyse komm. Kläranlagen
- ❖ **Zuschuss von i.d.R. 50 bis 70 Prozent**, (mind. 6.000 Euro und höchstens 250.000 Euro)

Die Richtlinie: Teil II.2 Klimaanpassungsmaßnahmen (KA)

❖ **a) Investitionsvorhaben**, die nach dem gegenwärtigen Stand der Technik zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels zu führen, wie z.B.:

- ✓ Entsiegelung/Begründung/Beschattung öfftl. Flächen
- ✓ Begrünung von Dächern
- ✓ Rückbau verrohrter Gewässer zu Freispiegelrinnen
- ✓ Schaffung innerörtlicher Wasserflächen

→ Achtung: Die Richtlinie benennt einen abschließenden Maßnahmenkatalog

➡ Synergieeffekte Naturschutz / Biologische Vielfalt

Die Richtlinie: Teil II.2 Klimaanpassungsmaßnahmen

- ❖ b) **Studien und Analysen** zur Feststellung des klimabedingten Gefährdungspotenzials im Rahmen der Identifikation kommunaler Anpassungsmaßnahmen,
 - ✓ Gefährdungsanalyse zur Identifikation von Anpassungsbedarfen
 - ✓ modellgestützten Klimaanalyse von Kaltluft- und Flurwindsystemen
 - ✓ Simulation und Analyse der Abflusswege bei Starkniederschlägen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Richtlinie: Teil II.2 Klimaanpassungsmaßnahmen

- ❖ **Zuschuss von i.d.R. 50 bis 70 Prozent**, mind. 6.000 Euro und höchstens 250.000 Euro (Investition) und 100.000 Euro für Studien (Einzelbestimmungen beachten)
- ❖ Eine Kombination mehrerer Klimaanpassungsmaßnahmen und Studien / Analysen in jeweils einem Förderantrag ist möglich.



Die Richtlinie: Teil II.3 Pilot-/Demonstrationsvorhaben

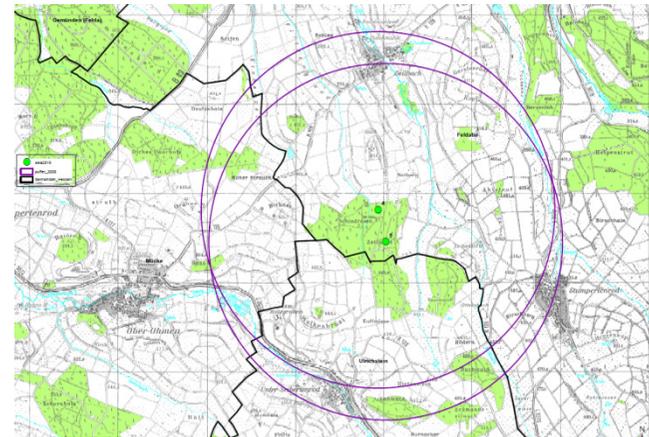
- ❖ Entwicklung, Erprobung und Anwendung neuer besonders innovativer und wirkungsvoller Technologien oder Verfahren zum Klimaschutz bzw. zur Klimaanpassung
- ❖ Ergebnisse sind i.d.R. zu publizieren & zu übertragen
- ❖ Voraussetzung: KS-Projekt ist u.a. Bestandteil eines bis zu 5 Jahre alten kommunalen Klimaschutzkonzeptes, Klimateilschutzkonzeptes, 70% THG-Reduzierung
- ❖ **Zuschuss von 60 bis 80 Prozent**, mind. 6.000 Euro und höchstens 250.000 Euro (Einzelbestimmungen beachten)
- ❖ Antragseinreichung HMUKLV

Die Richtlinie: Teil II.4 Informationsinitiativen, Beteiligung an Wettbewerben des Bundes / der EU

- ❖ **Veranstaltungsreihen** sowie umfangreiche **Maßnahmen** und **Kampagnen** zur Information und Qualifikation
- ❖ Voraussetzung ist ein Konzept mit Angaben über die Zielsetzungen, Inhalte, Zielgruppen, Maßnahmen, Organisation, Zeitplanung und Ausgaben sowie die voraussichtlichen Effekte.
- ❖ **Zuschuss von i.d.R. 50 bis 70 Prozent**, mind. 5.000 Euro und höchstens 100.000 Euro (**bis zu 80 Prozent** bei überregionalen Projekten – Bund / EU)
- ❖ Antragsreichung HMUKLV (formlos)
- ❖ Dokumentations- und Berichtsverpflichtung

Die Richtlinie: Teil II.5 KS/KA-Maßnahmen in Kommunen in Nachbarschaft/ Nähe WEA

- ❖ Ziel: Steigerung der Akzeptanz zum Einsatz erneuerbarer Energien – konkret: der WEA
- ❖ Antragsberechtigung: Kommunen, in deren Gemarkung Windenergieanlagen errichtet wurden sowie Anrainergemeinden
 - ✓ keine wirtschaftliche Beteiligung der Kommune an Nutzungserträgen der WEA möglich
 - ✓ WEA-Genehmigung nach 01.01.2015
 - ✓ Kein Repowering der WEA
 - ✓ 1 km zur Gemarkungsgrenze oder 2 km zur geschl. Wohnbebauung



Die Richtlinie: Teil II.5 KS/KA-Maßnahmen in Kommunen in Nachbarschaft/ Nähe WEA

- ❖ Förderung von **Projekten und Maßnahmen zum KS/ KA** äquivalent zu RL II. 1 und II. 2
- ❖ Vorrangige Förderung interkommunaler Vorhaben
- ❖ Zuschuss von **bis zu 90 Prozent**, höchstens 130.000 Euro pro (Sammel)-Antrag
- ❖ Antragseinreichung HMUKLV
- ❖ Eine anteilige Beteiligung betroffener Kommunen an Pachteinnahmen von Windenergieanlagen im Staatswald steht einer Antragsstellung nicht entgegen

Hinweise

- ❖ Antragsformular: www.Wibank.de (Ab dem 14.04.2016)
- ❖ www.foerderdatenbank.de (Suchfeld: Klimaschutz Hessen)
- ❖ Beachtung RL III. Allgemeine Förderbestimmungen (z.B. Fördermittelkumulation mit Mitteln des Bundes der EU – max. Fördermittelanteil = 90%)
- ❖ Empfehlung: Beanspruchung einer kostenfreien Vorfeldberatung durch die hessenENERGIE, um im Vorfeld einer Förderantragstellung Fragen hinsichtlich der grundsätzlichen Förderfähigkeit, dem Ablauf der Förderantragstellung und der Förderantragsbearbeitung sowie fachtechnischer Aspekte abklären zu können.



BAUEN & WOHNEN ZUSCHUSS

Klimaschutz

Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen

Durch die Förderung sollen die Ziele der Hessischen Landesregierung im Bereich des Klimaschutzes zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie die Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels unterstützt werden.

Antragsmappe downloaden 

✓ Für den Umweltschutz

✓ Unterstützung der Kommunen

✓ Förderung in ganz Hessen
möglich

In Kooperation mit:



hessenENERGIE

- Was wird gefördert?
- Wer wird gefördert?
- Wie sind die Konditionen?
- Rechtliche Hinweise
- Wo muss der Antrag gestellt werden?
- Downloads

Vorfeld-Beratung durch die hessenENERGIE

- **hessenENERGIE** Gesellschaft für rationelle
Energienutzung mbH

AP: Herr Fiddecke, Herr v. Klopotek

Mainzer Straße 98-102

65189 Wiesbaden

Telefon: 06 11 / 746 23 - 0

Telefax: 06 11 / 718 224

- 1991 als hessische Landes-Energieagentur gegründet.
- Seit 2001 eine Energieagentur als Dienstleister im Auftrag des Landes bei der fachtechnischen Betreuung von Fördervorhaben im Energiebereich (HMUKLV & HMWEVL)
- Aktuell: 40 Beschäftigte (davon rd. 10 Mitarbeiter mit Schwerpunkt Betreuung von Fördervorhaben)

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Referat IV 2 „Klimaschutz, Klimawandel“

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

Tel. (06 11) 8 15-0

Fax (06 11) 8 15-19 41

